

Beitrag zur Psychologie des Hoch- und Landesverraths¹⁾.

Von
Prof. Dr. Többen, Münster i. W.

Der Hochverrat und der Landesverrat sind Staatsverbrechen. Der Begriff des Staatsverbrechens hängt ab von dem Staatsbegriff, der sich im Laufe der Zeiten gewandelt hat; diese Wandlungen spiegeln sich wieder in den Strafdrohungen, durch die das Gemeinwesen sich in den verschiedenen Zeiten zu schützen suchte. So ist es interessant, daß der große Kriminalpsychologe *Anselm v. Feuerbach*, groß aber dennoch Kind seiner Zeit, am Anfange des 19. Jahrhunderts noch forderte²⁾, daß der Hochverrat, „nach allgemeinen Prinzipien und nach positiven Gesetzen das strafbarste Verbrechen“ — so schreibt er wörtlich — mit dem Tode bedroht sein soll. Der Täter soll vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift „Hochverräter“ führt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichterknechte ausgestellt werden. Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern. So *Feuerbach*.

Nach *Liszt*³⁾ lassen sich bei begrifflicher Erwägung innerhalb der Staatsverbrechen folgende 3 große Gruppen unterscheiden:

1. Der Angriff auf die innere staatliche Ordnung, wie sie in der Verfassung des Staates uns entgegentritt, sei die Verfassung geschrieben oder bestehe sie tatsächlich.

Damit ist der wissenschaftliche Begriff des Hochverraths gegeben.

2. Der Angriff auf die äußere Sicherheit des Staates oder der Landesverrat und seine Vorbereitung in Zeiten des bewaffneten Friedens, die Ausspähung militärischer Geheimnisse.

3. Der Angriff auf fremde Staaten, der bei dem täglich wachsenden Verkehr zwischen den entlegensten Ländern in seiner Rückwirkung auch die heimischen Interessen auf das empfindlichste zu berühren vermag. Nur in unsicheren und wechselnden Umrissen läßt sich diese Unterscheidung geschichtlich und im geltenden Rechte feststellen.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts gelang die Trennung des Landesverraths vom Hochverrat.

¹⁾ Vorgetragen auf der 15. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, Düsseldorf, September 1926.)

²⁾ Im Entwurf zum bayrischen Strafgesetzbuche des Jahres 1813, zitiert nach *G. Erich*, Aus Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 10, Heft 7. 1913.

³⁾ *Franz v. Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1922.

Um auf die heute geltenden Begriffe zu kommen, so bezeichnet die Reichsgesetzgebung die Handlungen des *Hochverrats*, die also einen *Angriff auf den inneren Bestand des Staates* darstellen, in kasuistischer Weise, und zwar gilt als *Hochverrat*

1. das Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches oder der einzelnen Länder gewaltsam zu ändern,

2. das Unternehmen, das Reichsgebiet einem fremden Staate, oder das Gebiet eines der Länder einem anderen Lande gewaltsam einzuräumen oder loszureißen.

Ebermeyer definiert zusammenfassend den Hochverrat als Angriff gegen die innere staatliche Ordnung, den Staat als Einzelwesen, die Verfassung oder das Staatsgebiet.

Unter Verfassung sind die Grundlagen des staatlichen Lebens zu verstehen, mögen sie in der Verfassung aufgezählt sein oder eine andere gesetzliche Regelung gefunden haben. Nicht alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde sind Objekt eines hochverräterischen Unternehmens, vielmehr nur diejenigen, durch welche eben die Grundlagen des politischen Staatslebens ihre rechtliche Regelung gefunden haben.

Von der eingehenden Würdigung des Begriffes des „Unternehmens“ darf ich an dieser Stelle absehen, da sie uns zu tief in ein rein juristisches Streitgebiet führen würde. Erwähnt sei noch, daß nur die *gewaltsame* Änderung der Staatsverfassung strafbar ist.

Der *Landesverrat* ist nach *Liszt* der *Angriff auf die äußere Sicherheit und Machtstellung des Staates*, also auf den Staat in seiner Stellung neben den anderen Staaten.

Das Gesetz unterscheidet den *militärischen* und *diplomatischen* Landesverrat. Ersterer besteht in der kriegerischen, letzterer in jeder anderweitigen Unterstützung einer auswärtigen Macht.

Diese begrifflichen Vorbemerkungen mögen genügen. Von einer Besprechung der Strafbemessung bei den verschiedenen Abarten der einschlägigen Vergehen darf ich absehen. — Wenden wir uns der Be trachtung unserer Fälle zu!

Meine Beobachtungen stützen sich auf ein Material von einem Hochverratsfalle und 19 Fällen von Landesverrat.

I. Hochverrat.

Den einzigen Fall von Hochverrat darf ich kurz resumieren:

Es handelt sich um einen Jugendlichen, der zur Zeit der Tat 22 Jahre alt war. Als Sohn zunächst wohlhabender Eltern, die in einem deutschen Grenzgebiete wohnten, erhielt der Täter eine gute Erziehung im Elternhause und auf einer höheren Schule. Der Tod des Vaters störte den Bildungsgang insofern, als er den vorzeitigen Abbruch des Schulbesuches zur Folge hatte. Ohne gezwungen zu sein, für seine Berufsausbildung

ernstlich zu arbeiten, verbrachte der junge Mann die nächsten Jahre bei verschiedenen Verwandten, die ihn auf Reisen mitnahmen.

In Bayern lernte er die Hitlerbewegung kennen. Er trat in die Reihen dieser Bewegung. Im April des Jahres 1923 führte er mit einem Ge-sinnungsgenossen gemeinsam ein größeres Sprengattentat aus, das der Auftakt eines allgemeinen Putsches zum Sturze der Republik sein sollte.

Körperlich gehört der Täter zu der Gruppe der Astheniker. Zur *Psychologie* ist zu bemerken, daß es sich um einen erregbaren, leicht zu beeinflussenden Menschen handelt, der sich für Ideale außerordentlich entflammmt. *Er ist als psychogener Psychopath anzusprechen.*

Tatätiologisch sind manche Momente zu berücksichtigen. Zum Ver-hängnis wurde für den Jugendlichen die Bekanntschaft mit der radikalen politischen Bewegung. Daß er kaum mit den nationalistischen Ideen in Berührung gekommen, sofort Feuer und Flamme war, kann nicht *einfach* begründet werden. Einmal ist die kritiklose Begeisterungsfähig-keit für ein Ideal ein Stigma der Psyche des Jugendlichen im Stadium der Pubertät schlechthin. In diesem Falle spielen aber noch andere Momente eine verursachende Rolle. Da ist zunächst der Einfluß der politischen Atmosphäre zu nennen, in der der Knabe aufwuchs. Es wurde erwähnt, daß die elterliche Familie zunächst in einem deutschen Grenzlande wohnte, in der eine deutsche völkische Minderheit einer fremdnationalen Mehrheit gegenüberstand. In dieser Umgebung wurde in der Seele des Jugendlichen die Basis gelegt für die spontan auftretende Bereitwilligkeit, sich aktiv in den Dienst einer nationalistischen Sache zu stellen. Zum Eintritt in die neue Front kam es endlich um so leichter, als der junge Mensch von Natur aus sehr leicht zu beeinflussen war. Aus allen genannten Momenten, besonders aus der Beeinflußbarkeit läßt sich gewiß zum Teil auch die Teilnahme an dem Sprengattentat erklären, für die er — das sei nebenbei bemerkt — von keiner Seite Geld oder Versprechen bekommen hat.

Mit Rücksicht auf meine persönlichen Erfahrungen, die sich auf die Beobachtung anderer, hier jedoch nicht eingehend verwertbarer wegen Hochverrats kriminell gewordener stützen, die früheren radikalen Organisationen angehört hatten, glaube ich, aus dem vorliegenden einzigen Hochverratsfalle wenigstens etwas für die Psychologie der Hochverräte Typisches extrahieren zu dürfen. — Hierzu fühle ich mich berechtigt infolge der Erwägung, daß aus den Reihen früherer radikaler Bewegungen die Hochverräte sich häufig rekrutierten, daß daher die Psychologie der Hochverräte bis zu einem gewissen Grade Ähnlichkeiten aufwies mit der Psychologie der Mitglieder extremer Organisationen. Allerdings hängen sich mitunter auch gemeine Verbrecher an die Rockschöße dieser Organisationen, sie gehen als Wechselwild von dem einen zum anderen Extrem, ohne dessen inneren Geist widerzuspiegeln. Zunächst eine

grundsätzliche Vorbemerkung zur Psychologie der Tat! Das eigentliche verbrecherische Moment des Hochverrats besteht in der Verletzung des Rechtes der freien Selbstbestimmung des Staates. Der Täter setzt an die Stelle des allgemeinen Willens sein eigenes Belieben und vernichtet damit die erste Voraussetzung alles staatlichen Zusammenlebens. Das Recht des Staates zur allgemeinen Bestimmung über die Gestaltung des Staatswesens gründet sich darauf, daß sich zu einem Staaate Menschen zusammenfinden, deren individuelle Bestrebungen vielfach divergieren, die aber durch den Zusammenschluß auf die Befriedigung ausschließlich ihrer persönlichen Bedürfnisse verzichten, um anderseits *in der Gesellschaft* Schutz und Förderung ihrer Interessen zu suchen.

Ein Vergehen gegen dieses Recht des Staates, gegen dieses Recht der Gesellschaft ist also objektiv *die antisoziale Tat* *zat'ē̄sōz̄ȳr*.

Von psychologischem Interesse ist es nun, zu forschen, ob diese Gesellschaftsfeindlichkeit subjektiv im Täter begründet ist, bzw. sich widerspiegelt.

Auf Grund meiner vorigen Darlegungen fühle ich mich zu der Annahme berechtigt, daß in der Mehrzahl *Selbstsucht* das treibende Moment *auch zur hochverräterischen Tat* bildet. Dabei gilt es gleich viel, ob der Egoismus befriedigt werden soll durch eine herostratische Ruhmesfreude oder durch den Machtkitzel, den das Führen und Befehlen bewirken kann, oder durch die Lust am Chaos und Nihilismus oder durch die unterschichtig gelagerten Trieben entsprossene Freude am Erlebnis gefährlicher oder aufregender Situationen oder durch die Möglichkeit, ein müheloses Leben zu führen, oder endlich durch den Gewinn von Beute und Reichtum.

Indessen leuchtet schon bei der theoretischen Betrachtung der psychologischen Möglichkeiten in Hochverratsfällen ein, daß nicht *immer* subjektiv Gesellschaftsfeindlichkeit vorzuliegen braucht. Es leuchtet ein, daß die hochverräterische Tat aus einem Geiste geboren werden kann, der frei von Egoismus nur das Wohl der Volksgemeinschaft erstrebt, der also sozial in des Wortes eigentlicher Bedeutung ist.

In der Tat dürfte sich dieser Typus der Idealisten in einer kleinen Gruppe der Gesamtheit der Hochverräter finden. *Unser* Fall wenigstens müßte hierzu gezählt werden. *Unseren* Täter beherrschte ein außerdöntlicher Idealismus, den man auf Grund seiner einseitigen Überspannung auch als Fanatismus bezeichnen könnte. Hinter dieser Gefühlsregung traten andere, wie das gewiß auch vorhandene Geltungsbedürfnis und eine gewisse leichtsinnige Abenteuersucht, so in den Hintergrund, daß sie für die Charakterisierung ohne Belang sind.

Bei einem in einer anderen Dimension vollzogenen psychologischen Querschnitte möchte außer der genannten Gliederung vielleicht noch eine weitere Gruppierung hervortreten.

In unserem Falle verbindet sich der Idealismus mit einer kritiklosen Anerkennung der demagogischen Lehre und einer außerordentlich großen Beeinflußbarkeit: das sind Stigmata der Massenpsychologie; ihre Beobachtung führt mich dazu, einem *Typus der „mehr Passiven“*, der „Geführten“ den Typus der „Aktiven“, der „Führer“ theoretisch entgegen zu setzen.

Der Umstand, daß mir nur ein Hochverratsfall zur Beobachtung zur Verfügung stand, zwang mich zu der bislang geübten mehr theoretischen Erörterung. Erfreulicherweise kann ich mehr aus dem Leben schöpfen bei dem Versuche, ein psychologisches Gesamtbild des *Landesverrats* zu zeichnen.

II. *Landesverrat.*

Unter den *Motiven zum Landesverrat* imponiert die Gewinnsucht. Bei den 19 Fällen spielt dies Motiv 14mal die einzige tatveranlassende Rolle. In einem Falle ist nicht zu entscheiden, ob Gewinnsucht oder materielle Notlage in Betracht kommt. Einmal *hat* die materielle Notlage zur Tat getrieben, einmal ein psychopathologisches Geltungsbedürfnis. In 2 Fällen endlich läßt sich kein bestimmtes Urteil über das Motiv fällen.

Bei der *Motivierung im weiteren Sinne* spielt der Leichtsinn und die Genüßsucht eine große Rolle. Wir können diese psychischen Tendenzen unter den 13 Fällen, bei denen die Gewinnsucht die Tat auslöste, fast überall beobachten. Die in dem gesamten Fallmaterial verzeichneten Vorstrafen finden sich übrigens innerhalb der Geldmotivgruppe, und zwar erscheint es als charakteristisch, daß die Strafen wegen Diebstahls, Betruges, Hehlerei und Bettelei verhängt waren.

Manchmal steht die Frau im kausalen Hintergrunde des Geldmotivs. In einem Falle mußte der jugendliche Täter Geld herbeischaffen für seine Braut, eine leichtlebige verschwenderische Tänzerin, der gegenüber er in einem sexuellen Hörigkeitsverhältnisse stand; in einem anderen Falle versetzte eine Dame den psychopathischen Täter, der in einer Unterhaltung mit seinem Wissen um militärische Geheimnisse geprunkt hatte, in die „Zwangslage“ — so drückt sich der Täter heute aus —, diese Kenntnisse zu landesverräterischen Zwecken zu verwerten. Der Einfluß einer leichtsinnigen Frau spielt ferner eine große Rolle in 2 Fällen, in denen die Täter durch den Verkehr mit dem genüßsüchtigen Weibe zu Geldausgaben gezwungen wurden, die das Maß ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten weit überstiegen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in einem 5. und 6. Falle.

Wie ich schon oben sagte, trieb in einem Falle die materielle Notlage zur Tat, und in einem zweiten ist es fraglich, ob sie oder die reine Gewinnsucht die Haupttriebfeder war. Zu bemerken ist, daß ihr als *begünsti-*

gendem Momente in wenigstens 10 Fällen eine gewisse Bedeutung zukommt.

In diesem Zusammenhange seien die *weiteren Umwelteinflüsse* betrachtet, die die Tat mehr oder minder stark förderten.

Hier verdient das Zeitmilieu der Nachkriegsjahre in Deutschland und insbesondere im besetzten Gebiete unsere vorzügliche Beachtung. Zunächst ist zu bemerken, daß sämtliche unserer Fälle den *militärischen Landesverrat* betreffen; und in allen Fällen traten die Täter mit den interalliierten Besatzungstruppen in Verbindung. Der Umstand, daß der frühere Feind im Lande stand, begünstigte zunächst einmal *rein äußerlich* das Zustandekommen des Deliktes. Von den 19 Tätern waren 15 zur Zeit der Tat im besetzten Gebiete wohnhaft. Die anderen 4 wohnten in Grenzbezirken.

Das Moment der Besetzung wirkte aber sicherlich psychologisch insofern *weiter*, als es in Verbindung mit der allgemeinen Zeiterscheinung der Inflation eine Atmosphäre schuf, die allgemein korrumpernd wirken mußte. Diese Wirkungen sind so bekannt, daß ich auf eine eingehende Darlegung verzichten darf. Sie ließen 2 in soziologischem Sinne besonders unangenehme Typen sich entwickeln: den Schieber des besetzten Gebietes und den Arbeitsscheuen. Der Schiebertypus ist zweimal als ausgeprägtes Beispiel unter unseren Fällen vertreten; mehrfach finden sich daneben starke Anklänge an jede der beiden Gattungen in dem Charakterbilde unserer Täter.

Teilweise darf der in einzelnen Fällen grenzenlose Leichtsinn als Niederschlag des Zeitgeistes gedeutet werden. Endlich spielt die Erwerbslosigkeit als soziales Zeitphänomen in manchen Fällen eine tatfördernde Rolle.

Nicht leicht zu beantworten ist die Frage, ob die in den Zeitverhältnissen begründete *Auflockerung des nationalen Treuegedankens* die Häufung der Delikte indirekt gefördert hat.

Theoretisch denkbar ist es, daß die Verbitterung über inner- und außenpolitische Mißstände der Nachkriegszeit einen Menschen so weit hätte führen können, daß er sich sagte: „Was soll mir dieses Vaterland! Jeder ist sich selbst der Nächste!“ Theoretisch denkbar ist es, daß infolge dieser Denkart eine große Hemmung gegenüber dem Verbrechen des Landesverrats hätte wegfallen können.

Dieser Annahme steht jedoch in der *Tat* das Ergebnis der von uns angestellten Exploration gegenüber, wonach einmal den Tätern durchweg vor oder während der Verübung des Verrates niemals Gedanken gekommen sind über ihre Beziehungen zu ihrem Vaterlande, und wonach sie ferner jetzt, wo ihnen die Bedeutung ihres Vergehens vorgehalten wird, diese wohl erkennen, soweit sie geständig sind, indessen keinen Einwand erheben, der die oben skizzierte Mentalität zum Ausdrucke brächte.

Der Umstand, daß der Begriff des Treuegedankens wohl fundamenter war, aber bei der Tat als Hemmung sich nicht auswirkte, wird bei unserer späteren Betrachtung des psychischen Allgemeinbildes der Täter unsere besondere Beachtung verdienen.

Ein *feindlich-aggressives seelisches Verhalten gegenüber dem Vaterlande* zeigt sich übrigens bei *keinem* unserer Täter. Auch die Untersuchung des einzigen *Ausländers* unter ihnen, eines Polen, bietet keinen Anhaltpunkt für die Annahme, daß hier Haß oder Feindschaft gegen das Land, das er verriet, als tattförderndes Moment in Betracht kommt.

Ebensowenig spielt in unseren Fällen das *Grenzmilieu*, in dem 2 der Täter aufwuchsen, eine beachtliche Rolle, obwohl die psychologische Erwägung nahe liegt, daß das kosmopolitisch angehauchte Leben an der Grenze tattfördernd hätte wirken können.

Im folgenden möchte ich kurz die 2 Fälle betrachten, die *hinsichtlich des Tatmotivs von der vorherrschenden Norm abweichen*.

Da ist zunächst der Fall Kallen — der Name ist natürlich frei gewählt — zu nennen. Es handelt sich dabei um einen Menschen, der einer Frau gegenüber in schwatzhafter Weise mitteilt, er besitze geheime Kenntnisse über deutsche Heeresangelegenheiten, der dann, um sein Ansehen zu bewahren, der Anregung folgt, seine Kenntnisse den Besatzungstruppen anzubieten, ohne die Tragweite seines Tuns zu bedenken. Bei diesem Menschen entspricht die Tat einem psychopathologischen Geltungsbedürfnis. Hinzu kommt allerdings auch der Umstand, daß Kallen nicht fähig ist, stärkerem fremden Willen den eigenen entgegenzusetzen. *Kallen ist ein haltloser, beeinflußbarer, geltungsbedürftiger Psychopath.*

Ferner sei noch seiner eigentümlichen Motivierung wegen der Fall „Meyer“ besonders erwähnt, wo sich der Täter, ein Angehöriger nationaler Verbände, der sich seit Jahren unstet im Industriegebiet umhertrieb, mit einem Fremden einließ, *um diesen für die nationale Sache zu gewinnen*. Meyer ließ sich aushorchen und kam sogar dem Verlangen des ihm Unbekannten nach, bestimmte Auskünfte über politische und militärische Organisationen im unbesetzten Gebiete zu holen. Angeblich erst, nachdem er mehrere Reisen zu diesem Zwecke unternommen hatte, bemerkte er, daß der fremde Herr im Dienste der Besatzung stand.

Zur Psychologie ist zu bemerken, daß Meyer ein außerordentlich leicht zu beeinflussender Mensch ist. In seiner Gesamtentwicklung hat seine frühe Entwurzelung aus dem Elternhaus eine große Rolle gespielt. Ich *diagnostizierte ihn als haltlosen Psychopathen*.

Im folgenden sei die Gesamtheit der Täter nach weiteren Gesichtspunkten durchmustert. Das *Lebensalter der Täter* schwankt zwischen 21 und 49 Jahren. Auf die einzelnen Zwischenstufen verteilen sie sich zu ziemlich gleichen Teilen. Das Durchschnittsalter beträgt 31 Jahre. Es entspricht der physischen Vorbedingung der Tat, die meines Er-

achtens durchweg eine gewisse körperliche Beweglichkeit bei dem Täter voraussetzt. Ich habe dabei besonders den Umstand im Auge, daß in den meisten unserer Fälle die Ausübung des Deliktes Reisen oder Wanderungen, also gewisse körperliche Anstrengungen voraussetzte.

Die *Schulbildung* der Täter steht über dem Durchschnitt. Von den 19 Landesverrättern haben 8 außer der Volksschule eine höhere Schule besucht, 2 von diesen sind Abiturienten eines Gymnasiums, 6 Täter haben nach dem Abschluß des Volksschulbesuches eine weitere Fachausbildung genossen.

Daß das Bildungsniveau dieser Gruppe von Kriminellen über dem Durchschnitte liegt, nimmt uns nicht Wunder, wenn wir bedenken, daß die Handlung des Landesverrats ein erhöhtes Maß von Intelligenz bei dem Täter voraussetzt. In der Mehrzahl unserer Fälle bestand das Delikt in der Beschaffung oder Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen oder Verordnungen. Es kamen also Handlungen in Betracht, die in mehr oder minder hohem Grade die Mitarbeit des Geistes erforderten. Mehr noch allerdings als im Bildungsdurchschnitte spiegelt sich dieser psychische Mechanismus der Tat in dem Intelligenzdurchschnitte wieder.

Im nächsten Zusammenhange mit der Schulbildung steht die Berufsart. Bei einem zusammenfassenden Vergleiche tritt das prozentuale Überwiegen des kaufmännischen Berufes unter den Lebensstellungen der Täter hervor. Unter den 19 Landesverrättern finden wir 8 Kaufleute, 2 Schlosser, 1 Monteur, 1 Architekten, 1 Mühlenbauer, 1 Grubensteiger, 1 Gärtner, 1 Kraftfahrer, 1 Dekorationsmaler, 1 Kellner, 1 Arbeiter. Für das Hervortreten des kaufmännischen Berufes scheint mir wieder die Betrachtung der Psychologie der Tat eine hinreichende Erklärung zu bieten: Sie verlangt ein gewisses Maß von Handeln und Verhandeln, von Geschäftstüchtigkeit und Verschlagenheit.

Der *Berufsdurchschnitt* präsentiert sich uns als soziale Mittelschicht. Zum Problem könnte werden das Fehlen der Unter- und Oberschicht. Wegen ihrer wahrscheinlichen Unfruchtbarkeit möchte ich eine eingehende Erörterung aller Gründe vermeiden, weshalb wirtschaftlich niedrig Gestellte unter unseren Tätern in geringer Zahl vertreten sind, und weshalb die sozial Hochgestellten fehlen.

Einen Grund für die geringe Beteiligung der ärmsten Bevölkerungskreise sehe ich darin, daß die Menschen dieser Schicht durchweg nicht in der Lage sind, äußerlich in Kleidung und Lebensform so auftreten zu können, wie es der Landesverrater in manchen Fällen tun muß, soll die Tat für ihn erfolgreich sein.

Das Fehlen der Oberschicht unter den Tätern erklärt sich meines Erachtens zum Teil dadurch, daß bei guter wirtschaftlicher Lage die Gewinnsucht als Verbrechensmotiv an Bedeutung verliert. Nun handelt es sich aber hier nicht allein um die *wirtschaftliche* Oberschicht, sondern

auch um die *Oberschicht im Sinne der akademischen Norm*. Die Erwägung, daß eben diese Volkskreise, die sicherlich doch auch unter den wirtschaftlichen Einflüssen der Nachkriegszeit gelitten haben, unter unseren Tätern nicht vertreten sind, könnte uns zur Annahme von stärkeren, dieser Schicht eigentümlichen Hemmungen gegenüber dem Verbrechen des Landesverrats führen. Ich denke an die Möglichkeit, daß eine langjährige und gute Erziehung im Elternhause, in der Schule, auf der Hochschule und innerhalb der bürgerlichen Konvention in diesen Individuen den Treuegedanken gegenüber dem Heimatlande kräftiger entwickelt haben könnte, als es die kürzerfristige Schulerziehung und die Erziehung in einer Familie vermag, die entweder eine weniger bodenständige ist oder eine weniger den Staatsgedanken pflegende Überlieferung besitzt.

Ob eine solche Annahme berechtigt ist, vermag ich bei meinem verhältnismäßig kleinen Beobachtungsradius nicht nachzuprüfen. *Fest* steht, daß bei *unseren* Tätern, wie wir oben darlegten, Gedanken über das individuelle Verhältnis zum Vaterlande vor- oder während der Begehung des Deliktes *gar nicht auftauchten*.

Die in diesem Zusammenhange naheliegende *Frage nach dem Volksstum* der Täter ist schon früher beantwortet, als ich darauf hinwies, daß unter ihnen nur 1 Ausländer, und zwar ein Pole vertreten ist.

Ich komme zu der *zusammenfassenden psychologischen Betrachtung der Täter*. Aus Details meiner bisherigen Ausführungen werden Sie entnommen haben, daß gewisse psychische Stigmata sich bei der Tatmotivierung und der Tatverübung hervorhoben: Leichtsinn, Oberflächlichkeit, Genußsucht und Hemmungslosigkeit. Das deutet auf eine Durchsetzung der Gesamtheit der Täter in einer bestimmten Richtung hin.

Die psychiatrische Untersuchung hatte nun das folgende Ergebnis: Von den 19 Tätern mußten 10 als Psychopathen bezeichnet werden. Unter diesen war Haltlosigkeit das am stärksten hervortretende Merkmal in 9 Fällen; in einem Falle charakterisierte eine ethische Minderwertigkeit im Sinne einer schon in frühester Jugend offenbar werdenden Neigung zu Unehrlichkeiten das psychopathische Bild. Ein Täter wurde als schizoider Typ mit psychopathischen Zügen diagnostiziert. 2 weitere litten an Debilität geringeren Grades. In 6 Fällen konnte eine krankhafte seelische Abwegigkeit nicht festgestellt werden. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei diesen Persönlichkeiten als besondere Charaktermerkmale Beeinflußbarkeit und Willensschwäche mehr oder minder stark in 5 Fällen hervortraten. Bei 2 Tätern ließen sich ausgeprägte schizothyme Seelenbestandteile nachweisen.

Es entrollt sich vor uns ein ziemlich einheitliches Gesamtbild der Psychologie der Tätergruppe. Jetzt, da wir sehen, in wie vielen Fällen

die Haltlosigkeit der seelischen Konstitution der Täter entspringt, in wie vielen Fällen eine mehr oder weniger starke psychopathische Veranlagung vorhanden ist, ist es verständlich, daß der Geldtrieb in großem Umfange das Motiv zur verbrecherischen Tat sein konnte; viele dieser Menschen waren einmal infolge ihrer Willensschwäche und ihrer Beeinflußbarkeit leicht geneigt, fremden Anregungen Folge zu leisten, ein anderes Mal kamen die individuell wohl präformierten sittlichen Begriffe bei der pathologischen Oberflächlichkeit der Täter als Hemmungen nicht zur Geltung. Bei den Schizothymen und schizoiden Typen begünstigte der charakteristische Autismus die Entwicklung der Tat.

Auf der anderen Seite erklärt der psychiatrische Gesamtbefund auch die *durchschnittliche Intaktheit* — wir sehen von den 2 Fällen leichter Debilität ab — *der Täter auf intellektuellem Gebiete*, lehrt doch die ärztliche Erfahrung, daß sich die Psychopathie, besonders in der Form, wie sie uns hier vorzüglich entgegentritt, häufig vereint findet mit einem guten Intellekte. Das gleiche gilt — *cum grano salis* — von der Schizoidie.

Abschließend und zusammenfassend stelle ich als Ergebnis meiner Studie hin: *Die Betrachtung des vorliegenden Materials zeigt den Landesverrat als ein Vergehen, für dessen Ätiologie in der seelischen Konstitution des Täters begründete Abwegigkeiten von großer, wenn auch nicht entscheidender Bedeutung sind. Als tatfördernder Umwelteinfluß steht in unseren Fällen das Milieu der Nachkriegszeit im besetzten Deutschland an erster Stelle. Die Mehrbeteiligung der kaufmännischen Berufe an dieser Art der Kriminalität tritt auffällig in Erscheinung. Die Frage, ob sie prinzipiell von Bedeutung ist, kann nur durch die sorgfältige kriminal-psychologische und statistische Durcharbeitung eines weit größeren Materials gelöst werden.*